

3. Ihre Ansprüche auf die deutsche Leistung Pflegegeld bei Pflegebedürftigkeit

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall C-160/96 („Manfred Molenaar & Barbara Fath-Molenaar gegen AOK Baden-Württemberg“ vom 05.03.1998) entschieden, dass die deutsche Pflegeversicherung in den Geltungsbereich der EG-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fällt und dass das **Pflegegeld eine Geldleistung ist, auf die Grenzgänger*innen grundsätzlich Anspruch haben.**

Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für den Anspruch auf Pflegegeld ist, dass Sie weiterhin in Deutschland gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Wenn Sie keine Beschäftigung in Deutschland mehr ausüben und eine Rente vom Wohnstaat (Frankreich) sowie eine deutsche Rente **gleichzeitig** beziehen, sind Sie zwangsläufig in Frankreich krankenversichert [Art. 11, Abs. 3e EG-VO 883/2004]. **Folglich verlieren Sie Ihren Anspruch auf Pflegegeld.** Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie jedoch einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bei Ihrer deutschen Pflegeversicherung stellen.

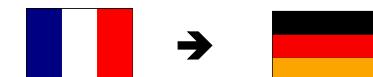
4. Ihre Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen, wenn Sie bereits eine französische Rente beziehen

Grenzgänger*innen aus Frankreich, die in Deutschland arbeiten, zahlen in die Arbeitslosenversicherung ihres Beschäftigungsstaats ein.

- Im Falle der Arbeitslosigkeit wegen Auflösung oder Ablauf des Arbeitsvertrags müssen sich Grenzgänger*innen jedoch bei der **zuständigen Arbeitsverwaltung des Wohnstaats, als arbeitsuchend melden**, sich dem dortigen Kontrollverfahren unterwerfen und die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erfüllen (Art. 65 Abs. 2 EG-Verordnung 883/2004).
- **Grenzgänger*innen** werden also so behandelt, als ob sie in die Arbeitslosenkasse des Wohnsitzstaates einbezahlt hätten und **beziehen ihre Arbeitslosenleistungen im Wohnsitzstaat nach den dort gültigen Vorschriften, was Antragsverfahren, Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer betrifft** (Art. 65 Abs. 5a EG-Verordnung 883/2004).
- **Wenn Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits eine französische Rente beziehen, kann Ihr Anspruch auf die französische Arbeitslosenleistung ARE entweder gekürzt oder auch ganz entfallen.**

Die Berater*innen von EURES-T Oberrhein und INFOBEST empfehlen Grenzgänger*innen dringend, sich **VOR dem Antrag auf die französische Rente** von ihrer deutschen Krankenkasse und von France Travail (ex Pôle emploi) beraten zu lassen. Nutzen Sie dazu die grenzüberschreitenden Sprechstage. Sie finden die Termine bei: <https://www.infobest.eu> und <https://eures-t-oberrhein.eu>.

Besonderheiten in der Sozialversicherung für Grenzgänger*innen aus Frankreich, die in Deutschland arbeiten



Beschäftigt in Deutschland und gleichzeitiger Rentenbezug in Frankreich?

ACHTUNG !

Da das Renteneintrittsalter in Frankreich in der Regel niedriger ist als in Deutschland, kann es sein, dass Sie noch in Deutschland beschäftigt sind und gleichzeitig schon einen Anspruch auf Altersrente in Frankreich haben.

BEVOR Sie einen Rentenantrag in Frankreich stellen, sollten Sie unbedingt die Auswirkungen beachten auf:

1. Ihre Beiträge zur Sozialversicherung
2. Ihre Ansprüche bei Krankheit
3. Ihre Ansprüche auf deutsches Pflegegeld
4. Ihre Ansprüche bei Arbeitslosigkeit



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.
Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein & INFOBEST.
Gesetzlicher Stand: 03/2024



INFOBEST

©: EURES-T Oberrhein & INFOBEST

Weitere Informationen:

<https://www.eures-t-oberrhein.eu> und <https://www.infobest.eu>

Besonderheiten in der Sozialversicherung für Grenzgänger*innen, die in Deutschland arbeiten und gleichzeitig eine Rente aus Frankreich beziehen

Oftmals haben Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zuvor in Frankreich gearbeitet und dadurch Rentenansprüche in Frankreich erworben.

Das gesetzliche Renteneintrittsalter liegt in Frankreich in der Regel niedriger als in Deutschland. Grenzgänger*innen kommen also in die Situation, dass sie zwar ihre französische Rente beziehen können, aber noch keinen Anspruch auf die deutsche Rente haben oder hohe Abschläge ihrer deutschen Rente in Kauf nehmen müssten.

BEVOR Sie einen Rentenantrag in Frankreich stellen, sollten Sie unbedingt die Auswirkungen beachten auf:

1. Ihre Beiträge zur Sozialversicherung
2. Ihre Ansprüche bei Krankheit
3. Ihre Ansprüche auf das deutsche Pflegegeld
4. Ihre Ansprüche bei Arbeitslosigkeit

1. Ihre Beiträge zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung erhöhen sich

Grenzgänger*innen unterliegen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Staats, in dem sie arbeiten [Art. 11 Abs. 3a EG-Verordnung 883/2004].

- Die französischen Renten (Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminde rungsrenten) zählen nach deutschem Recht zu den beitragspflichtigen Einnahmen [§ 226 und § 229 Sozialgesetzbuch V (SGB V)] und werden bei der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt.
- Sie sind verpflichtet, den Bezug einer französischen Rente Ihrer deutschen Krankenkasse unverzüglich zu melden und die darauf erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst direkt an Ihre Krankenkasse abzuführen. Erfolgt diese Meldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann es zu Beitragsnachforderungen durch Ihre Krankenkasse in erheblicher Höhe kommen!

- Gleichzeitig müssen die Grenzgänger*innen ihre französischen Rentenversicherungen (i.d.R. die CARSAT oder MSA und Zusatzrentenkassen) informieren, dass in Deutschland Sozialversicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung besteht.

2. Ihre Ansprüche auf deutsches Krankengeld

Grenzgänger*innen unterliegen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Staats, in dem sie arbeiten [Art. 11 Abs. 3a EG-Verordnung 883/2004].

- In Deutschland besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wenn der/die Versicherte bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters von einem Träger der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung einer staatlichen Stelle im Ausland bezieht [§ 50 Abs. 1 SGB V].
- Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2021 entschieden, dass die französische Rente von Personen, die in Deutschland erwerbstätig sind und dort noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, nicht mit einer Vollrente vergleichbar ist [Urteil L 5 KR 97/18]. Infolgedessen haben diese Personen im Fall von Arbeitsunfähigkeit auch Anspruch auf Krankengeld.
- Wenn Grenzgänger*innen eine (französische) Rente erst nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wird, wird das Krankengeld um diesen Rentenbetrag gekürzt [§ 50 Abs. 2 SGB V].

Hinweis: Das Krankengeld für Grenzgänger*innen, die in ihrem Wohnstaat (Frankreich) steuerpflichtig sind, muss ohne Abzug einer fiktiven, weder deutschen noch französischen, Lohnsteuer berechnet werden [Urteil S 20 KR 133/20 des Sozialgerichts Saarland vom 17.02.2022].